Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Energiepark Eichstegen Ost“

Gemarkung Eichstegen

20.06.2025, überarbeitet 15.06.2026

Auftraggeber:
vento ludens GmbH & Co. KG
Hauptstraße 105
89343 Jettingen-Scheppach

Auftragnehmer:

DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:
Dr. Andreas Schuler
Dr. Tania Paulina Gonzalez Terrazas

1 Einleitung 3
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 3
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung 4

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben 4
2.1 Gesetzliche Grundlagen 4
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG 4
2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen 6

3 Methodik 10

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen 10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 11

5 Verwendete Datengrundlagen 11
5.1 Studie Trautner et. al. (2022) 11
5.2 Neue externe Daten 12

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 18
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 18
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 18
6.3 CEF-Maßnahme Feldlerche 20

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 21
7.1 Baumhöhlenkartierung und Greifvogelhorste 21
7.2 Reptilien 24
7.3 Amphibien 24
7.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie 25

8 Fazit 29

9 Literatur 30

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Auf der Gemarkung Eichstegen soll ein Energiepark (Freiflächen-Photovoltaik mit Batteriespeicher) entstehen. Das vorliegende Projekt umfasst die in der folgenden Abbildung dargestellten Grundstücke im Umfang von ca. 43 ha. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vorhabensflächen und den Wirkbereich von 50 m, im Offenland 200 m (Kulissenwirkung Feldlerche).

Abb.1: Lage Bauflächen und Untersuchungsgebiete (USG); schwarze Linie = Baufläche, rote gestrichelte Linie = USG Vögel. (Luftbild: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de)

1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Das Vorhabensgebiet besteht aus landwirtschaftlichen Flächen, wobei es sich Großteils um Ackerland handelt. Die nördlichen, östlichen und westlichen Teilbereiche sind von Wald umgeben, der südliche Teil grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Einzelne Gehölze innerhalb oder am Rande des Projektgebietes bleiben erhalten.
Es ist der Bau eines Energieparks geplant.

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19. Juni 2020 I 1328.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 23. Juli 2020.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde

durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 “Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom

09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG. Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion." (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen", AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte" bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte" betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena", Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena", AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund", AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert", AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z.B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert", Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen", Az.: 9

A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007„revisibeles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibeles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebsschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr. 3) zu fassen. Dazu kann z.B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession

nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen erstellt:

Baumhöhlen- und Horstkartierung:

Kartierung Quartiersstrukturen Fledermäuse, Baumhöhlen, Greifvogelhorste in 50 m Pufferfläche um den Geltungsbereich in angrenzenden Waldgebieten: 11.03.2024.

Vögel: Sechs morgendliche Begehungen am 05.04., 19.04., 03.05., 29.05., 14.06. und 29.06.2024 und zwei abendliche Begehungen am 11.03. und 28.03.2025. Die Vogelkartierung (Revierkartierung) und Auswertung erfolgte nach Südbeck et al. (2005). Geltungsbereich sowie Pufferfläche von mind. 200 m um den Geltungsbereich im Offenland, 50 m Pufferfläche um Geltungsbereich in angrenzenden Waldgebieten einschl. Horstkontrolle.

Reptilien: Fünf Begehungen nach Hachtel et al. (2009) mit Untersuchung der relevanten Habitatstrukturen am 27.04., 14.05., 29.06., 25.07. und 10.08.2024.

Amphibien: Drei Begehungen (Wanderungszeiten) am 11.03., 28.03. und 04.04 sowie eine zusätzliche sommerliche Begehung am 05.08.2024.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist die Aufstellung von Photovoltaikelementen geplant. Der Verlust von Lebensräumen, Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen nicht auszuschließen.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue bauliche Anlagen. Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen sowie Wirkungen durch eine Veränderung des Mikroklimas können nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebs statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen, können jedoch im Hinblick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Verkehrsflächen im direkten Umfeld sowie die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Verwendete Datengrundlagen

5.1 Studie Trautner et. al. (2022)

Bezüglich der negativen Wirkungen auf die Feldlerche beziehen sich einige untere Naturschutzbehörden im südlichen Baden-Württemberg auf die Veröffentlichung "Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung" von Dezember 2022. Aus unserer gutachterlichen Sicht werden die Methodik und die Schlussfolgerungen mit Blick auf zahlreiche, aktuelle andere Studien kritisch betrachtet.

Bei dem Beispiel aus Sachsen-Anhalt (Abb. 6, Kartierung 2018) sind von 20 Revieren vier im Solarpark (Eines im Modulfeld) bzw. direkt am Rand und weitere vier im Abstand von bis zu ca. 75 m vorhanden (eine genauere Angabe ist aufgrund der schlechten Maßstabsdarstellung nicht möglich). Aussagen über die nicht gleichmäßige Verteilung im Umfeld werden nicht getroffen. Es ist aber davon auszugehen, dass auch hier – wie im folgenden Beispiel von den Autoren genannt – die Nutzung bzw. Pflege entscheidend ist.
So zeigt das in Abb. 7 dargestellt Monitoring bzw. die Verteilung der Feldlerchenreviere eindeutig, dass kein signifikantes Meideverhalten ableitbar ist. Die Autoren selbst schreiben „Die Verteilung der beiden (Lerchen-) Arten im Umfeld spiegelt strukturelle Einflüsse durch Sukzession und Pflegemaßnahmen wider“. Wirkungen der Modulfelder bzw. die Einzäunung sind entsprechend dieser Aussage im Umkehrschluss also als ein untergeordneter Faktor bei der Brutplatzwahl zu sehen.
Im Gegenteil, die Entwicklung der Revierzentren von 2010 bis 2017 deutet darauf hin, dass sich ein „Gewöhnungseffekt“ eingestellt hat und die Feldlerchen auch nun direkt am Rand (Zaun) bzw. auch im Solarpark brüten (von 54 Revieren 24 (!), davon 8 innerhalb der Modulfelder). Das wird von den Autoren nicht thematisiert.
Dass dieser „Gewöhnungseffekt“ auch bereits schon mehrfach bei anderen, aktuelleren Veröffentlichungen (LfU 2022, Schlumprecht 2023, Peschel & Peschel 2025) erkennbar ist und auch bei eigenen Erhebungen bestätigt wurde, wird ignoriert.
Ebenfalls wurde bei Trautner et al. (2022, Abb. 7) die Erhöhung der Feldlerchenreviere insgesamt (Solarpark und Umfeld geschätzt ca. 100m) von 33 (2010) bzw. 28 (2011) auf 54 (2017) nicht erkannt bzw. behandelt. Diese Erhöhung deutet ebenfalls darauf hin, dass ein

Meideverhalten nicht gegeben bzw. die Brutplatzwahl in erste Linie von anderen Faktoren abhängt.
Die Erhöhung ist vielmehr ein Hinweis darauf, dass eine extensive Nutzung im Solarpark das Nahrungsangebot erhöht und die Revierdichte der Feldlerche im Umfeld erhöhen kann bzw. Bruten im Solarpark ermöglicht werden.
Die Schlussfolgerungen eines Totalverlusts von Revieren und eines Orientierungswerts (Stördistanz) von 75 m, sowie dass "eher" von einem Verlust bzw. der Reduktion der Revierdichte von 50% ausgegangen wird, stehen aus unserer Sicht im Widerspruch zu den oben genannten Daten aus den unterschiedlichen Studien. Die neuen Erkenntnisse werden im Folgenden noch beispielhaft ausführlicher dargestellt.

5.2 Neue externe Daten

Inzwischen sind mehrere Studien veröffentlicht, welche das früher angenommene Meideverhalten der Feldleche gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen relativiert oder widerlegt sowie Brutnachweise in Solarparks belegen.

Folgende Studien sind zu nennen:

Zaplata M. & Stöfer M. (NABU) 2022: Metakurzstudie zu Solarparks und Vögel des Offenlandes:

Hier ist unter anderem der Solarpark Perleberg zu nennen. Dort wurden mehrere 30x30m große Lerchenfester angelegt, Das Monitoring ergab, dass der Bestand an Feldlerchen auf 115 % (2013) und 122 % (2014) stieg. Interessant war hier die Besiedelung der Flächen zwischen den Modulreihen und die Nutzung der Modultische als Sing- und Sitzwarte. Der Erfolg war vermutlich auf den ausreichenden Modulreihenabstand und die extensive Bewirtschaftung (Mahd ab 15.08., Schnitthöhe von mind. 10 cm, Abtransport des Schnittguts, kein Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln) zurückzuführen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) 2022: Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schorndorf im Donaumoos 2021/2022:

Die Brutnachweise der Feldlerche sind dort sehr nahe an der PV-Anlage festgestellt worden. Ein Paar brütete möglicherweise sogar im Solarpark, allerdings waren dort noch nicht alle Module montiert (s. folgende Abb.).

Abb. 3: Ergebnisse Kartierung Feldlerche (LfU 2022)

Bürgersolarpark Bundorf (Schlumprecht 2023):

Die ornithologische Studie von Schlumprecht (2023) zum Solarpark Bundorf (Unterfranken, Lkr Haßberge) belegt zudem zahlreiche Vorkommen von Feldlerchen im Solarpark. Kennzeichnend für den Park sind breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen und auch Baufeldern sowie ein hoher Rohbodenanteil.

Blick von oben (© MaxSolar GmbH (*https://sonne-sammeln.de/feldlerchen-singen-im-buergersolarpark-bundorf/*)

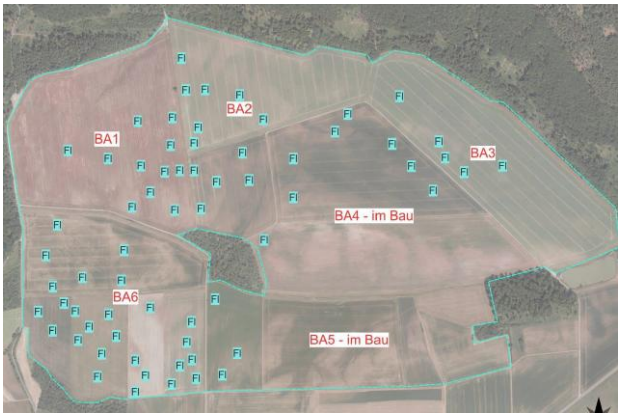

Feldlerchennachweise

Abb. 4: Ergebnisse PV Bundorf (Schlumprecht 2023)

PV Küpfendorf (Landkreis Heidenheim, BW, Schuler 2024):

Aktuelle Ergebnisse im Landkreis Heidenheim (Baden-Württemberg) belegen ebenfalls Feldlerchenbruten in und direkt am Solarpark. Die Tiere wurden entsprechend auch singend auf den Modulen bzw. auf dem Zaun festgestellt (s. folgende Abb.) sowie auch landend im Solarpark.

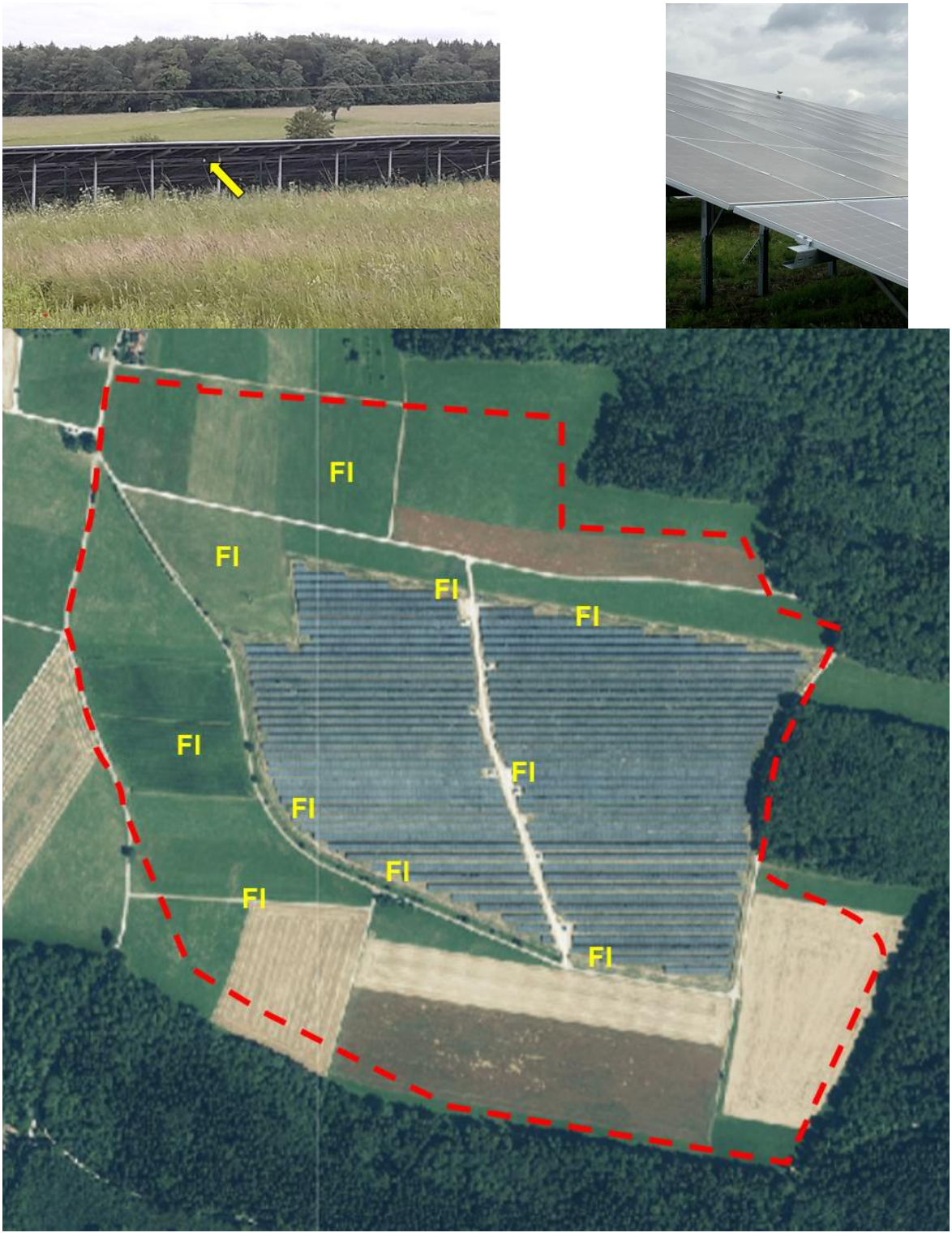

Abb. 5: Nachweise Feldlerchen in und am Solarpark (Fotos Hölzl, Schuler)

Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie.

Zusammenfassend sind die neusten Daten bei Peschel & Peschel 2025 zusammengefasst, die belegen, dass sich insbesondere die Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze an die Bedingungen im Solarpark angepasst haben. Hier ein relevanter Auszug aus dem Text:

Etliche Brutvogelarten sind inzwischen heimisch in PVA. Das ist keine neue Entwicklung, sondern seit über 15 Jahren bekannt (zum Beispiel Herden et al. 2009, Peschel 2010). Es liegen ausreichend viele Arbeiten vor[35], die das seit 2009 belegen. Das ist auf Lerneffekte zurückzuführen, die als evolutionäre Anpassungen zu verstehen sind, siehe Kapitel 6. Dieser Prozess ist auch nicht abgeschlossen, sondern in vollem Gange. So wurde 2016 (LEGUAN GMBH 2016) zum Beispiel in einer Anlage in Finow in Brandenburg noch beobachtet, dass Goldammern im Umfeld der PVA, nicht aber zwischen den Modulreihen gebrütet haben. Dafür gab es schon einen Brutnachweis im Solarpark Dallgow-Döberitz 2013 (K+S Umweltgutachten, 2013). Heute stellt sich das Verhalten der Goldammer bundesweit einheitlich dar. Jetzt, etwa 10 Jahre später, ist die Art hinter der Feldlerche der zweitstetigste Brutvogel innerhalb von PVA, siehe Tabelle 4-13.

Tabelle 4-13: Präsenzen und Stetigkeiten der nachgewiesenen Brutvogelarten an insgesamt 26 ausgewerteten Standorten, absteigend sortiert nach den Stetigkeiten

Artname (dt)	Artname (lat)	Präsenz	Stetigkeit
Feldlerche	*Alauda arvensis*	19	73,08 %
Goldammer	*Emberiza citrinella*	16	61,54 %
Bachstelze	*Motacilla alba*	14	53,85 %
Baumpieper	*Anthus trivialis*	8	30,77 %
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	7	26,92 %
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	6	23,08 %
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	6	23,08 %
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	5	19,23 %
Grauammer	*Emberiza calandra*	5	19,23 %
Kohlmeise	*Parus major*	4	15,38 %
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	3	11,54 %
Feldsperling	*Passer montanus*	3	11,54 %
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	3	11,54 %
Amsel	*Turdus merula*	2	7,69 %

[35] Literatur dazu liegt umfassend vor z. B. in Peschel et al (2019) oder Peschel & Peschel (2023)

Hemmer, Hanusch & Bachmann (2025): Studie von kleinen Solarparks in Bayern.

Ergebnis der Studie: Die Revierzentren lagen ausschließlich außerhalb der PV-Anlagen auf den jeweiligen Kontrollflächen, was nicht ausschließt, dass die äußeren Reviergrenzen bis innerhalb der PV-Anlage hineinreichen können. NEULING (2009, S. 45) konnte ebenfalls Feldlerchen singend über den Modulen feststellen, obwohl sich die Revierzentren außerhalb der Anlage befanden. Auch LfU (2022, S. 37) stellt ein solches Verhalten fest. Dies zeigt, dass die Meidewirkung von PV-Anlagen nicht unbedingt mit dem eines Waldes oder einer Siedlung vergleichbar ist, welche eine Meidewirkung von 150 m verursachen kann (OELKE 1968, S. 25 ff). In diesem Fall können die Reviergrenzen sogar bis an die Anlagen heranreichen. So wurde von SCHEUER-PFLUG (2020) eine Brut im Abstand von lediglich 20 Metern zum südlichen Rand einer PV-Anlage festgestellt.

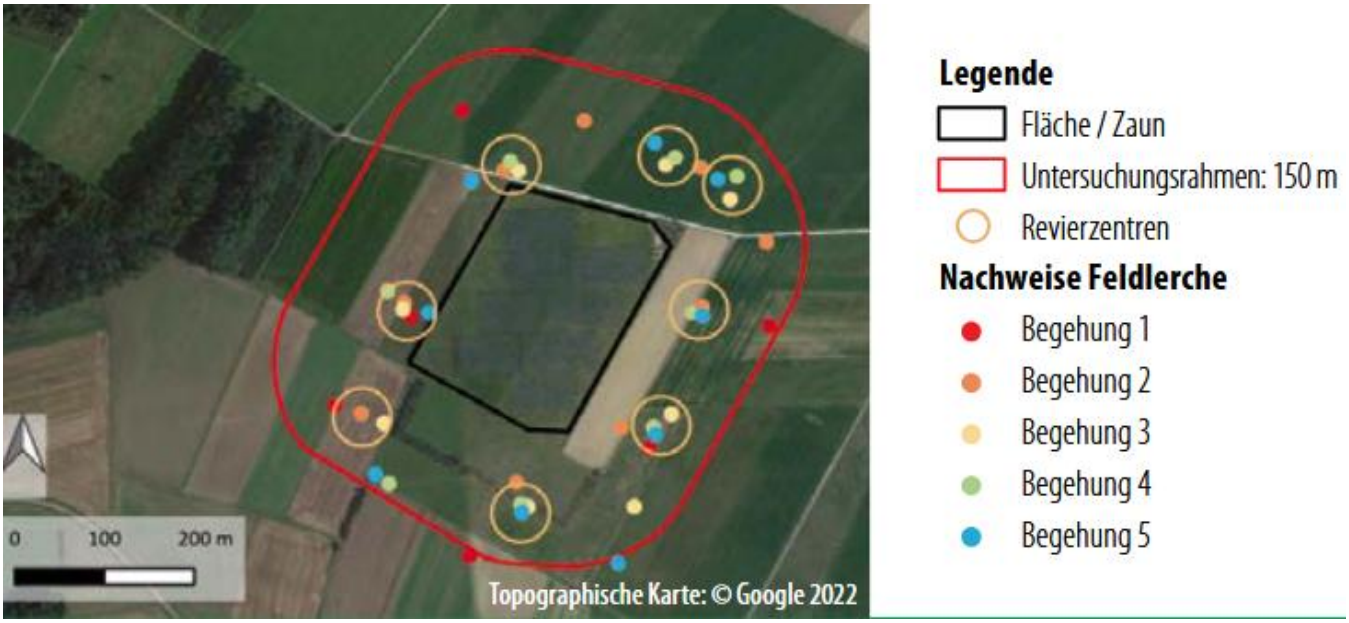

Abb. 6: Auszug Hemmer et al. 2025

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V1: Gehölze: Erhalt und Schutz
Erhalt der Gehölze im Geltungsbereich. Bei Zaunbaumaßnahmen direkt entlang von Gehölzbeständen (Abstand kleiner 5 m) sind diese außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01. September und 01. März durchzuführen. Ggf. notwendige Schnittarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar auszuführen. Bei einer Durchführung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel indirekt betroffen sein könnten. Lagerflächen müssen einen Abstand von 10 m zum Gehölzbestand aufweisen. Eine Baustellenbeleuchtung, die direkt auf die Gehölze gerichtet ist, ist nicht zulässig.

V2: Baufeldberäumung
Freiräumen des Baufeldes zwischen dem 1.9. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

V3: Schutz Zauneidechsenhabitat
Der Lebensraum der Zauneidechse ist durch eine Absperrung zu schützen, um eine Beeinträchtigung des Gehölzbestandes und des Eidechsenlebensraumes zu verhindern.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität sind nach unserer Prognoseeinschätzung keine Maßnahmen notwendig.
Diese Einschätzung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt, daher wird die im folgenden Abschnitt beschriebene CEF-Maßnahme (s. auch Steckbrief CEF-Maßnahme Feldlerche, vento ludens 2026) vorgeschlagen.
Die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ergab folgendes Ergebnis:

„Aufgrund der fraglichen Prognosesicherheit der Eignung des Plangebiets als Feldlerchen-Brutgebiet wird es als erforderlich erachtet, Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche zu planen und umzusetzen. Standardmäßig werden pro betroffenem Feldlerchenpaar 5000 m² Buntbrache angesetzt. Diese sind außerhalb des Geltungsbereichs zu planen und umzusetzen.“

Klarstellend und ergänzend hat eine bilaterale Abstimmung zwischen UNB, Stadtplaner und Vorhabenträger ergeben:

- Bei der Ausgleichsmaßnahme geht es um die Schaffung eines Nahrungshabitats.
- Das Meideverhalten von Feldlerchen ist nicht so groß wie in Bezug auf eine Bebauung. Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird mit 75 m Abstand gerechnet.
- Da Buntbrachen vorrangig als Nahrungshabitat für Feldlerchen dienen, muss eine potenzielle CEF-Fläche die Meideabstände nicht zwingend erfüllen.
- CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden im städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt und somit rechtlich gesichert. Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.
- Begleitend wird ein Monitoring durchgeführt. Wenn Feldlerchen im Plangebiet nachgewiesen werden, dann entfällt die CEF-Maßnahme. Die vorgesehenen Buntbrachen werden nicht mehr gepflegt.

6.3 CEF-Maßnahme Feldlerche

Wie im obigen Abschnitt angekündigt folgt nur die Darstellung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche (die ausführliche Beschreibung ist dem CEF-Steckbrief (vento ludens 2026) zu entnehmen).
Es wird von zwei betroffenen Brutpaaren ausgegangen. Entsprechend sind insgesamt 10.000 m² Ausgleichsfläche bereitzustellen. Die Fläche befindet sich im Bereich der Flurstücke 2504, 2509, Flur 0, Gemarkung Ebersbach. Die Lage der Fläche ist in der folgenden Abb. dargestellt (aus vento ludens 2026). Die Fläche liegt außerhalb der Meide-Abstände.

Abb.7: Lage CEF-Fläche

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Baumhöhlenkartierung und Greifvogelhorste

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden nur wenige Strukturen zumeist in unterdurchschnittlicher Habitatqualität festgestellt, die Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen (s. folgende Abbildungen). Auf eine weitere Untersuchung der Fledermäuse wurde daher mangels artenschutzrechtlicher Betroffenheit sensibler Bereiche (Wochenstuben, Winterquartiere), auch mit Blick auf den geplanten Abstand von mindestens 10m zwischen Waldrand und Bauvorhaben, verzichtet. Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.

Abb. 8: Baumhöhlen Dokumentation und Lage

7.2 Reptilien

Es wurde nur eine Zauneidechse in einer geschützten Schlehenhecke gefunden (s. folgende Abbildung). Die Art ist daher eigentlich nicht betroffen. Aus konservativem Ansatz heraus wurde trotzdem eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des ohnehin geschützten Bereichs festgelegt. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne ist damit ausgeschlossen.

Abb. 9: Fundort Zauneidechse (gelber Kreis)

7.3 Amphibien

Während der Wanderungszeit wurden keine Amphibien festgestellt. Im Sommer wurden in den Gewässern des Projektgebietes Teichmolchlarven (*Lissotriton vulgaris*) und ein Teichfrosch (*Rana esculenta*) gefunden. Beide Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

7.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Es wurden die in Tab. 1 und Abb. 8 dargestellten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt.
Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche mit bis zu zwei Revieren auf der Baufläche (Zweitbrut) und zwei im Umfeld (ca. 180-190 m vom Vorhaben entfernt). Bemerkenswert dabei ist die Erhöhung der Brutpaare von einem auf vier zwischen der Erst- und Zweitbrut.
Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste wurden zudem Stieglitz, Girlitz, Feldsperling, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Buntspecht Mäusebussard und Rotmilan beobachtet.

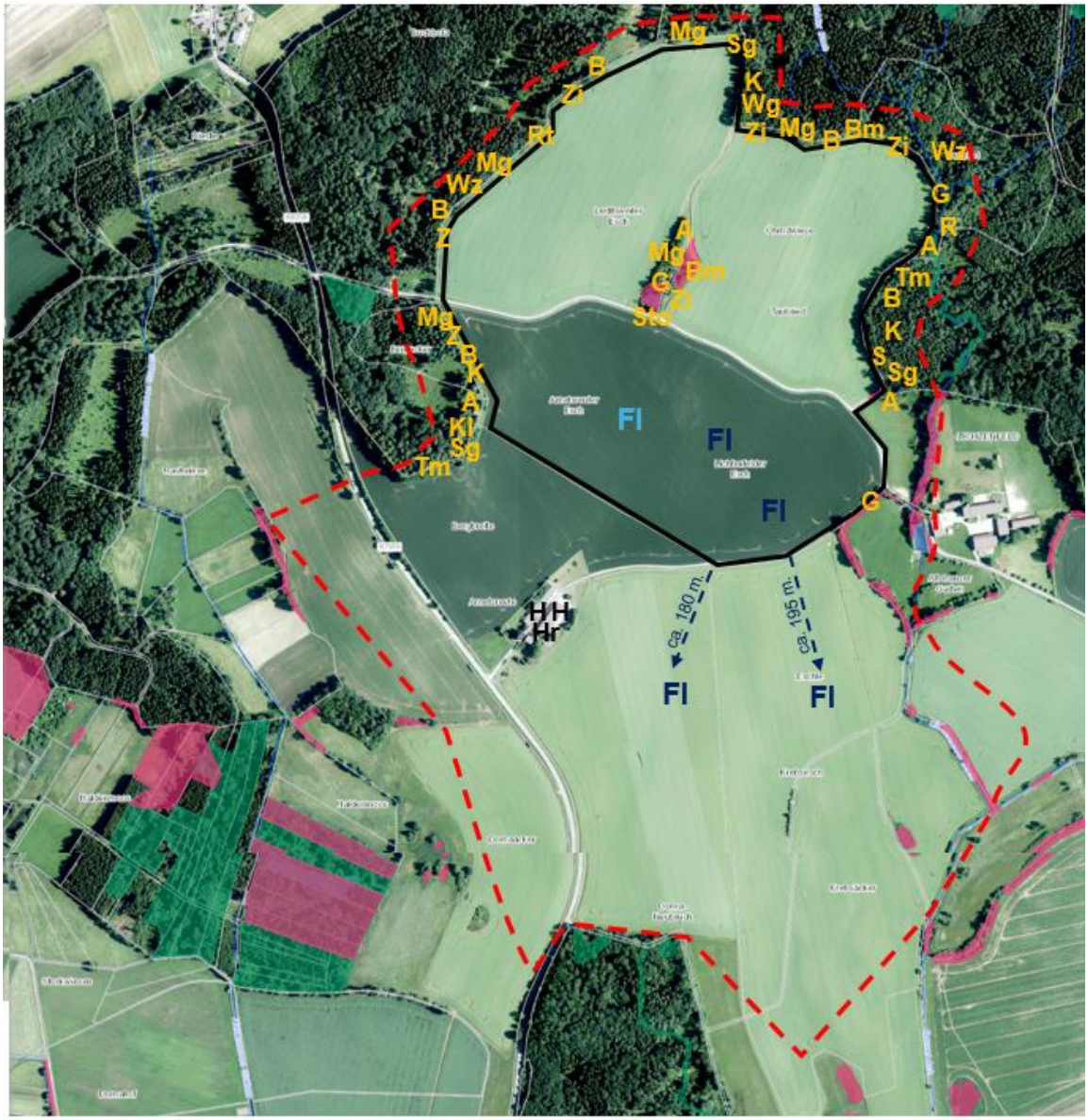

Abb. 10: Brutvögel im Untersuchungsgebiet, Kürzel siehe Tab. 1
Gehölzbrüter: Orange, Gebäudebrüter: Schwarz
Feldlerche Erstbrut: Hellblau, Feldlerche Zweitbrut: Dunkelblau
(Luftbild aus udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml).

Tab. 1: Brutvögel des Untersuchungsgebiets

RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, i = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, * = ungefährdet, k. E. = keine Einstufung; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I = Anhang I; Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Gelb = Offenlandarten
Grau = Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter
Grün = Freibrüter
Blau = Sumpf- und Wasservögel sowie Röhrichtarten

Arten		Kürzel	Gefährdung		Schutz		Nistplatz-treue BMU
Dt. Name	Wiss. Name		RL BW	RL D	BNatSchG	VSR	
Amsel	*Turdus merula*	A	*	*	b		2
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	*	*	b		3
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*	b		2
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	3	b		meist 2
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	*	b		2
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	*	*	b		1 bis 2
Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	*	b		2
Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	*	*	b		1 bis 2
Kohlmeise	*Parus major*	K	*	*	b		2
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	*	*	b		2
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	*	*	b		1 bis 4
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R			b		2
Stockente	*Anas platyrhynchos*	Sto	*	*	b		meist 2
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	Sg	*	*	b		0 bis 1
Star	*Sturnus vulgaris*	S	*	3	b		2
Tannenmeise	*Periparus ater*	Tm	*	*	b		1 bis 2
Waldkauz	*Strix aluco*	Wz	*	*	b,s	A I	2
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	Wg			b		1
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	*	*	b		1 bis 2
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	*	*	b		2

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung der Feldlerche als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen, da die Feldlerche zur Zeit der Baufeldräumung nicht brütet. Ferner wird ggf. durch Vergrämungsmaßnahmen und Kontrollen verhindert, dass sich die Feldlerche auf der Fläche niederlässt.

Eine Tötung durch Kollisionen mit den Modulen ist auszuschließen, da die Tiere sich an die PV-Anlagen anpassen (vgl. Neuling 2011). Maßnahmen zur Verhinderung von Kollisionen sind danach nicht notwendig.

Auch für alle weiteren Brutvögel des Umfeldes, für die Nahrungsgäste sowie potentielle vorkommende Zug- und Rastvögel sind Tötungen auszuschließen. Neuling (2011) gibt zwar für Wasservögel bzw. Wasserlebensräume bewohnende Arten gezielte Landeversuche an, konnte aber keine Kollisionsopfer feststellen. Als Fazit gibt der Autor dann „keine Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung erforderlich“ an.

Relevante Wirkungen durch Blendwirkungen auf Tiere, insbesondere Vögel, sind nicht bekannt. Fliegende Tiere können im Gegensatz zu Menschen im Straßenverkehr bei potentiellen Blendungen einfach den Kopf abwenden und die Flugrichtung ändern. Zudem kann es sich bei einem Vogel im Flug allenfalls um ein sehr kurzfristiges Blend-Ereignis handeln, auf das die Tiere ggf. schnell reagieren können. Im Umfeld sitzende Vögel können bei einer Blendung einfach den Ansitz wechseln. Die zahlreichen eigenen Beobachtungen von Greifvögeln auf Jagdflügen über und an PV-Anlagen belegen, dass eine Beeinträchtigung in Sinne des § 44 BNatSchG für Vögel mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben ist.

Die Umzäunung der Anlage wird mit einem Zaun ausgeführt, der ggf. oben mit einem Übersteigschutz abschließt. Kollisionen mit Zäunen sind nur von Weidezäunen mit weitem Abstand der einzelnen Stacheldrahtebenen bekannt. Vor allem Greifvögel können bei der Jagd diese Zäune übersehen und sich verletzten oder getötet werden. Bei einem flächig wirkenden Zaun ist dies nicht der Fall, die Tiere können den Zaun gut wahrnehmen und umfliegen. Zum Teil werden Zäune auch als Ansitz (Falken, Mäusebussard, Rotmilan) genutzt. Kollisionen oder Tötungen sind nicht dokumentiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.

Eine indirekte Tötung durch Scheuchwirkungen (Aufgebens eines Nestes von Gehölzbrütern angrenzend während der Bauphase) wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert.

Die weiteren Wirkungen sind nicht in der Lage, Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist Populationsbezogen und aufgrund der geringen Wirkung des Vorhabens auf die Feldlerche auszuschließen. Eine indirekte Wirkung auf Brutpaare im Umfeld ist auszuschließen, da die Tiere ins Umfeld ausweichen können. Eine Wirkung auf einzelne Brutpaare durch lokale Scheuchwirkungen (indirekte Zerstörung des Nestes) sind im folgenden Abschnitt mit bearbeitet.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt zerstört, da die Feldlerche bei Baubeginn im Winterquartier ist bzw. vergrämt wird (s. Vermeidungsmaßnahme). Ferner baut die Art jedes Jahr ein neues Nest und ist auch nicht nesttreu (vgl. BMU (2011)). Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze innerhalb eines Gewanns genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Dies wird im Folgenden geprüft.

Bezüglich der Feldlerche belegen aktuelle Ergebnisse von verschiedenen PV-Anlagen, auch aus Bayern und Baden-Württemberg, dass die Feldlerche in oder direkt an Solarparks brütet oder ins Umfeld ausweichen kann (s. Abschnitt 5 verwendete Datengrundlagen).

Dies wird auch für die hier betrachtete Anlage prognostiziert, da nach Süden noch Ausweichlebensräume vorhanden sind und auch breite offene Bereiche – insbesondere der Wildtierkorridor - innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind (s. folgende Abb.). Dazu gehören auch geschotterte Zufahrtswege, die zum Beispiel auch bei dem unter Abschnitt 5.2 dargestellten Monitoring in Küpfendorf besiedelt wurden.

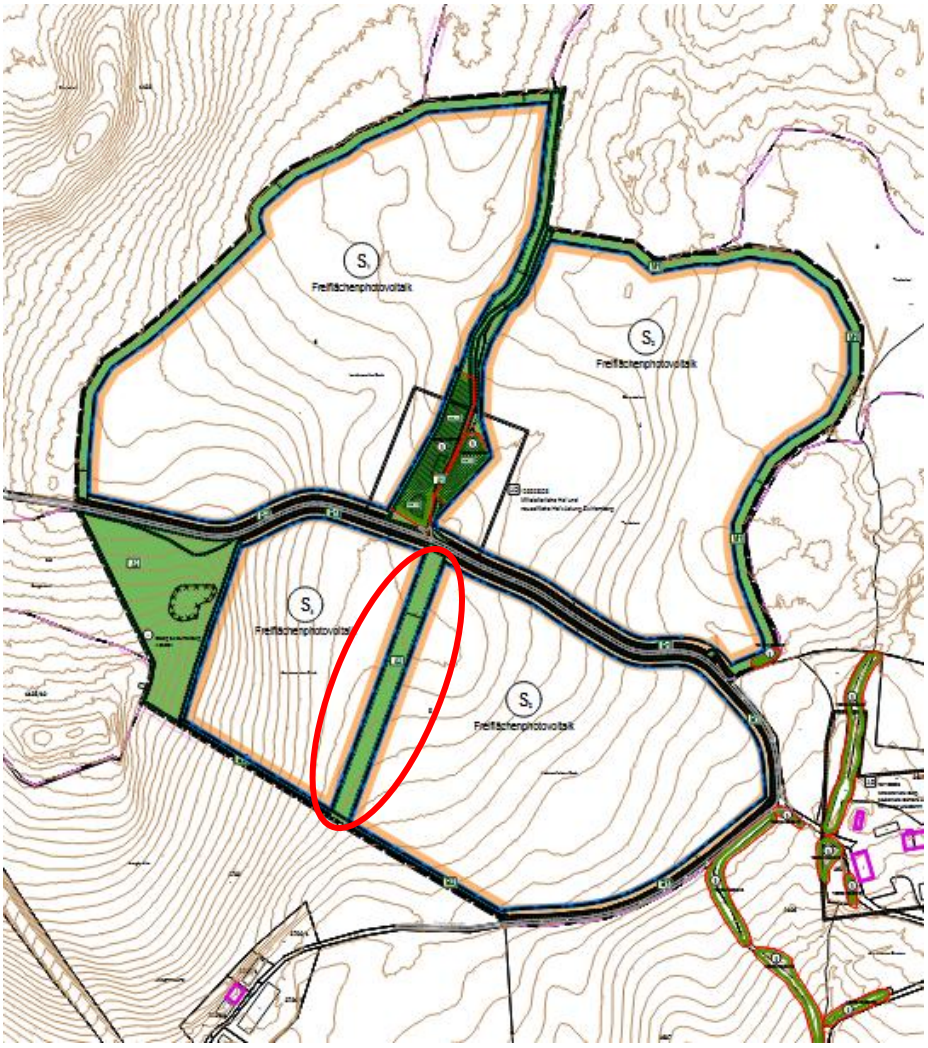

Abb. 11: Planung (vento ludens 2026): Rote Abgrenzung: Mögliche neue Revierstandorte

Entsprechend wurde eine an die aktuellen Erkenntnisse angepasste Vermeidungsmaßnahme formuliert, die sich auf die Baufeldberäumung (V2) bezieht.

Zudem wurde eine CEF-Maßnahme festgelegt, da die untere Naturschutzbehörde keine ausreichende Prognosesicherheit für das Ausweichen bzw. das Nutzen von Brutplätzen innerhalb des PV-Parks sieht.

Eine indirekte Zerstörung durch Scheuchwirkungen (Aufgebens eines Nestes von Gehölzbrütern angrenzend) wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.**

8 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs-Maßnahmen sowie der CEF-Maßnahme nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.

Aufgestellt:
20.06.2025, überarbeitet 15.06.2026

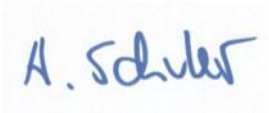

Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung

9 Literatur

Article 12 Working Group (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitat Directive article 12). 36 S.

Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Bauer, H-G, Heine, G. Schmitz, D., Segelbacher, G., Werner, S. (2019). Starke Bestandsveränderungen der Brutvogelwelt des Bodenseegebietes – Ergebnisse aus vier flächendeckenden Brutvogelkartierungen in drei Jahrzehnten. Vogelwelt 139: 3-29

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen

Gatter, W. (2007) Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings Passer montanus in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.

Gatter, W & Mattes H. (2018): Vögel und Forstwirtschaft. Eine Dokumentation der Waldvogelwelt im Südwesten Deutschlands.

George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber Sitta europaea, Koh-, Blau- und Tannenmeise Parus major, P caeruleus, P. ater im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

Gellermann, M; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.

HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Lieder K. & Lumpe (ohne Jahr): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Ronneburg und Greiz. (http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf)

Neuling, Erich 2011: Tagungsbeitrag 13. Naturschutztag des NABU Brandenburg. „Photovoltaik auf Freiflächen. Lieberose, Photovoltaik im Vogelschutzgebiet – eine Analyse.

Kautz (2016): Neukommentierung des § 44 BNatSchG. In Naturschutz und Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Lieferung 3/16.

LfU (2022), Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos).

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 17 Seiten + 3 Anlagen.

Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

Raab B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. -. In: Anliegen Natur 37 (1), S 67-76.

Schlumprecht GmbH Büro für ökologische Studien: BERICHT ORNITHOLOGISCHE ERHEBUNGEN 2023 PV-ANLAGE BUNDORF. Im Auftrag der MaxSolar GmbH.

Schuler. A. (2022): Monitoring-Bericht 3. Jahr PV Ziegerlauch Nellingen .

Schuler. A. (2024) Monitoring-Bericht B-Plan „Küpfendorf“-, Landkreis Heidenheim.

Schulz B., S. Ehlers, J. Lang & S. Büchner (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

UM BW (2019): Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Freiflächensolaranlagen Handlungsleitfaden

Zahn, A. (o. Jahr): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Koordinierungsstelle für Fledermäuse Südbayern.

Von Lossow (2020): SaP Arbeitshilfe Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Bayerisches Landesamt für Umwelt.